

Verordnung über die Fachstelle Behindertenrechte (Vo BehiF)

Vom 5. Mai 2026 (Stand 1. Juni 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL) vom 26. Januar 2023²⁾,

beschliesst:

§ 1 Fachstelle Behindertenrechte

¹ Zwecks der sukzessiven Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Beseitigung von Benachteiligung gemäss Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³⁾ und gestützt auf die §§ 1 und 13 BRG BL⁴⁾, besteht die Fachstelle Behindertenrechte (nachstehend Fachstelle).

² Die Fachstelle ist der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Fachstelle fördert die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit den Verwaltungseinheiten und gegebenenfalls weiteren Stellen.

² Die der Fachstelle zugewiesenen Aufgaben richten sich nach dem Behindertenrechtegesetz BL.

§ 3 Beziehung zu anderen Verwaltungsstellen

¹ Die Fachstelle kann mit allen Behörden und Ämtern des Kantons direkt verkehren und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen und auf die Sache beschränkten Auskünfte verlangen.

² Zur Bearbeitung von Geschäften, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen betreffen, wird die Fachstelle von Beginn an beigezogen.

³ Die Fachstelle wird in das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren einbezogen.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 109](#)

3) [SR 101](#)

4) [SGS 109](#)

§ 4 Budget

¹ Die Fachstelle verfügt über ein Budget.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.05.2026	01.06.2026	Erlass	Erstfassung	2026.021

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.05.2026	01.06.2026	Erstfassung	2026.021

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses